

Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern

(Studienreglement Phil.-hum. [RSL Phil.-hum.]

vom 1. September 2005 (Stand 1. August 2018)

Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)¹, Artikel 33 der Verordnung über die Universität (UniV)² vom 12. September 2012 und Artikel 43 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt)³,

beschliesst:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieses Reglement gilt für Studierende der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Fakultät), die einen der in Artikel 3 genannten akademischen Titel in Psychologie, Erziehungswissenschaft oder Sportwissenschaft erwerben wollen.

² Es gilt ebenfalls für:

- a Studierende, die einen Minor in Psychologie, Erziehungswissenschaft, Sportwissenschaft oder Neurowissenschaft abschliessen, [Fassung vom 30.4.2018]
- b Mobilitätsstudierende, die Leistungskontrollen in Psychologie, Erziehungswissenschaft, Sportwissenschaft oder Neurowissenschaft absolvieren. [Fassung vom 30.4.2018]

GEGENSTAND

Art. 2 ¹ Dieses Reglement regelt die Studiengänge und die Leistungskontrollen an der Fakultät.

² Vorbehalten bleiben Kooperationsvereinbarungen und gemeinsame Reglemente mit anderen Hochschuleinheiten.

¹ BSG 436.11

² BSG 436.111.1

³ BSG 436.111.2

GLIEDERUNG DES STUDIUMS
UND DER STUDIENABSCHLÜSSE

Art. 3 ¹ Das Studium umfasst ein Bachelorstudium (Art. 9 ff.) und gegebenenfalls ein Masterstudium (Art. 25 ff.).

² Unter den von diesem Reglement aufgestellten Voraussetzungen können die folgenden Titel erworben werden: *[Fassung vom 5.10.2007]*

a Bachelor of Science in Psychology, Universität Bern,

b Bachelor of Science in Education, Universität Bern,

c Bachelor of Science in Sport Science, Universität Bern,
[Fassung vom 5.10.2007]

d Master of Science in Psychology, Universität Bern,

e Master of Science in Education, Universität Bern,

f Master of Science in Sport Science, Universität Bern, *[Fassung vom 5.10.2007]*

g Master of Science in Sport Science Research, Universität Bern. *[Fassung vom 29.10.2012]*

STUDIENVORAUSSETZUNGEN

Art. 4 Wer Leistungen der Fakultät in Anspruch nehmen, insbesondere Lehrveranstaltungen besuchen oder Leistungskontrollen ablegen will, muss immatrikuliert sein (Art. 71 UniSt). Besondere Studienvoraussetzungen bleiben vorbehalten.

STUDIENPLÄNE

Art. 5 ¹ Die Fakultät erlässt die Studienpläne. Diese sind der Universitätsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 39 Abs. 1 Bst. I UniG).

² Die Fakultät sorgt dafür, dass die entsprechenden Lehrveranstaltungen im durch die Studienpläne festgelegten Turnus angeboten werden.

STUDIENBERATUNG

Art. 6 ¹ Das Dekanat berät die Studierenden bei administrativen Fragen der Studiengestaltung.

² Die Studierenden haben Anspruch auf Studienfachberatung. Diese obliegt den Instituten.

BEMESSUNG DER
STUDIENLEISTUNGEN

Art. 7 ¹ Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Arbeitsstunden.

² Die Zuweisung der ECTS-Punkte an die einzelnen Lehrveranstaltungen erfolgt in den Studienplänen.

³ ECTS-Punkte sind fünf Jahre gültig. Nach mehr als fünf Jahren ist eine Anerkennung nach Einzelfallprüfung möglich.

REGELSTUDIENZEITEN

Art. 8 ¹ Die Regelstudienzeiten betragen:

a im Bachelorstudium sechs Semester, *[Fassung vom 29.10.2012]*

b im Masterstudium vier Semester.

² Wer ohne wichtigen Grund (Art. 35 Abs. 1 UniV) im Bachelorstudium länger als zehn Semester studiert, wird vom Weiterstudium im betreffenden Fach ausgeschlossen. [Fassung vom 30.4.2018]

³ Für die Studiengebühr gilt Artikel 39 UniV. [Fassung vom 29.10.2012]

⁴ Die Bewilligung für eine Verlängerung der Regelstudienzeit wird höchstens für zwei Semester aus wichtigen Gründen erteilt. Danach ist gegebenenfalls ein neues Verlängerungsgesuch zu stellen. Zuständig für die Behandlung der Verlängerungsgesuche ist die Dekanin oder der Dekan. Ablehnende Entscheide ergehen in der Form einer anfechtbaren Verfügung. Im Fall einer bewilligten Verlängerung wird in der Studienfachberatung ein individueller Zeitplan festgelegt.

II. Bachelorstudium

1. Allgemeines

BACHELORSTRUKTUR
MAJOR/MINOR

Art. 9 ¹ Das Bachelorstudium besteht aus einem Propädeutikum im Umfang von zwei Semestern und einem zweiten Studienabschnitt im Umfang von vier Semestern. [Fassung vom 29.10.2012]

² Das Bachelorstudium umfasst 180 ECTS-Punkte, davon entfallen 120 ECTS-Punkte auf den Major und 60 ECTS-Punkte auf den Minor. Es sind auch zwei Minor im Umfang von je 30 ECTS-Punkten möglich. [Fassung vom 5.10.2007]

³ Das Bachelorstudium umfasst einen Major im Umfang von 120 ECTS-Punkten, davon entfallen mindestens 40 ECTS-Punkte auf das Propädeutikum.

⁴ Die als Minor anerkannten Fächer werden in den entsprechenden Studienplänen festgelegt.

MINOR FÜR ANDERE
STUDIENGÄNGE

Art. 10 Der Minor für andere Studiengänge der eigenen und anderer Fakultäten umfasst aus dem jeweiligen Fach gemäss dem entsprechenden Studienplan ein Angebot im Umfang von 15, 30 oder 60 ECTS-Punkten. [Fassung vom 5.10.2007]

2. Propädeutikum

ZWECK DES PROPÄDEUTIKUMS

Art. 11 Das Propädeutikum vermittelt inhaltliche und methodische Grundlagen der Fächer Psychologie, Erziehungswissenschaft oder Sportwissenschaft.

LEISTUNGSKONTROLLEN UND
KOMPENSATION

Art. 12 ¹ Das Propädeutikum ist kumulativ aufgebaut. Alle Veranstaltungen werden mit Leistungskontrollen überprüft.

² [Aufgehoben am 14.4.2008]

³ Im Fach Erziehungswissenschaft kann im Major eine Leistungskontrolle, deren Stoff sich auf Vorlesungen bezieht (Leistungskontrolle der Vorlesungen), ungenügend sein, sofern der Gesamtdurchschnitt aller Noten genügend ist. Alle übrigen Noten müssen genügend sein.

⁴ Im Fach Sportwissenschaft kann in den Bereichen sportwissenschaftliche Grundlagen sowie sportpraktisch-methodische Grundlagen höchstens je eine ungenügende Note kompensiert werden, sofern sie nicht unter der Note 3.0 liegt und das arithmetische Mittel des entsprechenden Bereichs mindestens 4.5 beträgt. [Fassung vom 29.10.2012]

⁵ Bei der Kompensationsregelung ist Artikel 44 Absatz 4 zu beachten. [Fassung vom 14.4.2008]

BESTEHENSNORM IM FACH
PSYCHOLOGIE

Art. 13 Im Fach Psychologie ist das Propädeutikum bestanden, wenn alle Noten der Leistungskontrollen genügend sind. [Fassung vom 14.4.2008]

BESTEHENSNORM IM FACH
ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT

Art. 14 ¹ Im Fach Erziehungswissenschaft ist das Propädeutikum bestanden, wenn:

- a höchstens eine Note der Leistungskontrollen der Vorlesungen ungenügend ist,
- b die übrigen Noten der Leistungskontrollen genügend sind,
- c der Gesamtdurchschnitt aller Leistungskontrollen mindestens 4.0 beträgt.

BESTEHENSNORM IM FACH
SPORTWISSENSCHAFT

Art. 15 ¹ Im Fach Sportwissenschaft ist das Propädeutikum bestanden, wenn:

- a alle Noten genügend sind, oder
- b in den Bereichen sportwissenschaftliche Grundlagen sowie sportpraktisch-methodische Grundlagen höchstens je eine Note ungenügend ist, sofern sie jeweils mindestens 3.0 beträgt und das arithmetische Mittel des entsprechenden Bereichs mindestens 4.5 beträgt, wobei der Gesamtdurchschnitt genügend sein muss. [Fassung vom 29.10.2012]

² Bei der Kompensationsregelung ist Artikel 44 Absatz 4 zu beachten. [Fassung vom 29.10.2012]

3. Zweiter Studienabschnitt

ZWECK

Art. 16 Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Fächer Psychologie, Erziehungswissenschaft oder Sportwissenschaft.

ZULASSUNG ZUM ZWEITEN
STUDIENABSCHNITT

Art. 17 Zum zweiten Studienabschnitt wird zugelassen, wer das Propädeutikum bestanden hat.

LEISTUNGSKONTROLLEN UND
KOMPENSATION

Art. 18 ¹ Der zweite Studienabschnitt ist kumulativ aufgebaut. Alle Veranstaltungen werden mit Leistungskontrollen überprüft.

² Im Fach Psychologie und Sportwissenschaft werden nur genügende Leistungskontrollen angerechnet.

³ Im Fach Erziehungswissenschaft können im Major zwei Leistungskontrollen der Vorlesungen und im Minor von 30 und 60 ECTS-Punkten eine Leistungskontrolle der Vorlesungen ungenügend sein, sofern der Gesamtdurchschnitt aller Noten genügend ist. Im Major und im Minor von 60 ECTS-Punkten kann zusätzlich eine Leistungskontrolle, deren Stoff sich auf ein Proseminar bezieht, ungenügend sein, sofern der Gesamtdurchschnitt aller Noten genügend ist. Alle übrigen Noten müssen genügend sein. Im Minor von 15 ECTS-Punkten müssen alle Noten der Leistungskontrollen genügend sein. [Fassung vom 29.10.2012]

⁴ Bei der Kompensationsregelung ist Artikel 44 Absatz 4 zu beachten. [Fassung vom 14.4.2008]

BACHELORARBEIT

Art. 19 ¹ Während des zweiten Studienabschnitts muss eine Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten verfasst werden.

² In Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer kann die Arbeit von mehreren Studierenden gemeinsam verfasst werden. Die individuellen Anteile müssen dabei klar ausgewiesen werden.

³ Die Bachelorarbeit muss am Schluss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.“ [Fassung vom 29.10.2012]

⁴ Die Bachelorarbeit muss von einem prüfungsberechtigten Mitglied des jeweiligen Instituts bewertet werden. Begründete Ausnahmen sind möglich.

3a. Minor Neurowissenschaft [Eingefügt am 30.4.2018]

UMFANG UND LEISTUNGSKONTROLLEN

[Fassung vom 30.4.2018]

Art. 19a [Eingefügt am 30.4.2018] ¹ Das Studium im Minor Neurowissenschaft umfasst 30 ECTS-Punkte.

² Es werden nur genügende Leistungskontrollen angerechnet.

4. Abschluss des Bachelorstudiums

BACHELORNOTE

Art. 20 ¹ Im Fach Psychologie wird die Bachelornote aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Leistungskontrollen (Major und Minor) des Propädeutikums und des zweiten Studienabschnitts ermittelt.

² Im Fach Erziehungswissenschaft wird die Bachelornote aus der Note der Bachelorarbeit, die doppelt gewichtet wird, und aus allen anderen Noten (Major und Minor) des Propädeutikums und des zweiten Studienabschnitts, die einfach gewichtet werden, ermittelt.

³ Im Fach Sportwissenschaft ist die Bachelornote das arithmetische Mittel der folgenden drei Teilnoten: *[Fassung vom 5.10.2007]*

- a die Leistungskontrollen des zweiten Studienabschnitts (der Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten) werden mit 50 Prozent gewichtet, *[Fassung vom 5.10.2007]*
- b die Note der Bachelorarbeit wird mit 25 Prozent gewichtet, *[Fassung vom 5.10.2007]*
- c die Note des oder der Minor wird mit 25 Prozent gewichtet. *[Fassung vom 5.10.2007]*

⁴ Für das Bachelorstudium im Minor ergibt sich die Note im Fach Psychologie, im Fach Sportwissenschaft sowie im Fach Neurowissenschaft aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der Leistungskontrollen. Im Fach Erziehungswissenschaft ergibt sich die Note aus den einfach gewichteten Noten der Leistungskontrollen. *[Fassung vom 30.4.2018]*

⁵ Die Einzelheiten werden im entsprechenden Studienplan geregelt.

BESTEHENSNORM IM FACH
PSYCHOLOGIE UND
SPORTWISSENSCHAFT

Art. 21 ¹ Das Bachelorstudium im Fach Psychologie und Sportwissenschaft ist bestanden, wenn: *[Fassung vom 29.10.2012]*

- a die Bachelornote gemäss Artikel 20 mindestens 4.0 beträgt,
- b keine Leistungskontrolle des zweiten Studienabschnitts ungenügend ist.

² Das Bachelorstudium im Minor im Fach Psychologie ist bestanden, wenn alle Leistungskontrollen mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen wurden. *[Fassung vom 14.4.2008]*

³ Das Bachelorstudium im Minor im Fach Sportwissenschaft ist bestanden, wenn

- a alle Noten genügend sind, oder
- b in den Bereichen sportwissenschaftliche Grundlagen sowie sportpraktisch-methodische Grundlagen des Propädeutikums höchstens je eine ungenügende Note von mindestens 3.0 liegt und das arithmetische Mittel des entsprechenden Bereichs mindestens 4.5 beträgt, wobei der Gesamtdurchschnitt genügend sein muss. *[Fassung vom 29.10.2012]*

⁴ Bei der Kompensationsregelung ist Artikel 44 Absatz 4 zu beachten. *[Fassung vom 14.4.2008]*

BESTEHENSNORM IM FACH
ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT

Art. 22 ¹ Im Fach Erziehungswissenschaft ist das Bachelorstudium bestanden, wenn:

- a höchstens drei Noten (eine Note im Propädeutikum und zwei Noten im zweiten Studienabschnitt) der Leistungskontrollen der Vorlesungen ungenügend sind,
- b höchstens eine Leistungskontrolle im zweiten Studienabschnitt, deren Stoff sich auf die Proseminare bezieht, ungenügend ist,
- c die Bachelornote gemäss Artikel 20 mindestens 4.0 beträgt.

² Im Fach Erziehungswissenschaft ist das Bachelorstudium im Minor von 30 oder 60 ECTS-Punkten bestanden, wenn: *[Fassung vom 28.9.2006]*

- a höchstens eine Note der Leistungskontrollen der Vorlesungen ungenügend ist,
- b im Minor von 60 ECTS-Punkten zusätzlich höchstens eine Leistungskontrolle, deren Stoff sich auf ein Proseminar bezieht, ungenügend ist,
- c der Gesamtdurchschnitt aller Leistungskontrollen des Bachelorstudiums im Minor mindestens 4.0 beträgt.

³ Im Fach Erziehungswissenschaft ist das Bachelorstudium im Minor von 15 ECTS-Punkten bestanden, wenn alle Noten der Leistungskontrollen genügend sind. *[Fassung vom 28.9.2006]*

⁴ Bei der Kompensationsregelung ist Artikel 44 Absatz 4 zu beachten. *[Fassung vom 14.4.2008]*

BESTEHENSNORM IM MINOR
NEUROWISSENSCHAFT
[Fassung vom 30.4.2018]

Art. 22a *[Eingefügt am 30.4.2018]* Das Studium ist bestanden, wenn die erforderlichen ECTS-Punkte erworben und alle Leistungskontrollen mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen worden sind.

VERLEIHUNG DES BACHELORS

Art. 23 ¹ Einen Bachelor of Science in Psychology, Universität Bern, in Education, Universität Bern, oder in Sport Science, Universität Bern, erhält, wer das Bachelorstudium bestanden hat. *[Fassung vom 5.10.2007]*

² Die Bachelorurkunde wird in Würdigung der Gesamtleistung mit folgenden Prädikaten ausgestellt:

- 4,0 rite
- 4,5 cum laude
- 5,0 magna cum laude
- 5,5 insigni cum laude
- 6,0 summa cum laude

Notenrundungen werden gemäss Artikel 41 vorgenommen.

DIPLOMA SUPPLEMENT

Art. 24 ¹ Das zusammen mit der Bachelorurkunde ausgehängte Diploma Supplement enthält Folgendes:

- a detaillierte Angaben zum Diplom (wie Titel, Studienfächer, Name und Status der Institution),
- b Angaben zum Inhalt des Studiengangs,
- c weitere Angaben, beispielsweise zu Mobilitätsaufenthalten, zusätzlich erworbene Qualifikationen.

III. Masterstudium

ZWECK

Art. 25 ¹ Das Masterstudium ermöglicht den Studierenden, ihre Kenntnisse in Psychologie, Erziehungswissenschaft oder Sportwissenschaft zu vertiefen und fachliche Schwerpunkte zu bilden.

² Zu diesem Zweck bietet die Fakultät entsprechende Masterstudiengänge an.

STUDIENVORAUSSETZUNGEN

Art. 26 ¹ Die Zulassung zum Masterstudium setzt grundsätzlich das Bachelordiplom einer Hochschule oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss voraus. Studienvoraussetzungen (Eintrittsvoraussetzungen oder Vorbedingungen zum Masterabschluss) können verlangt werden.

² Zum Masterstudium Mono in Psychologie sowie zum Masterstudium im Major und im Mono in Erziehungswissenschaft sowie zum Masterstudium im Major in Sportwissenschaft und im Mono in Sportwissenschaft mit Schwerpunkt in sportwissenschaftlicher Forschung ist zugelassen, wer an einer schweizerischen Universität einen Bachelor im Major in der entsprechenden Studienrichtung erworben hat. Für Studierende mit Bachelor im Major aus anderen Studienrichtungen können Eintrittsvoraussetzungen festgelegt werden. Die Einzelheiten werden in den Studienplänen geregelt. *[Fassung vom 29.10.2012]*

³ Inhaberinnen und Inhaber eines schweizerisch anerkannten Lehrdiploms, das auf der Grundlage eines Bachelor- oder Masterabschlusses für Lehrpersonen ausgestellt worden ist, werden zum Master im Mono Erziehungswissenschaft zugelassen. Die Einzelheiten werden im Studienplan geregelt. *[Fassung vom 29.10.2012]*

⁴ Zum Masterstudium im Minor in Psychologie, Erziehungswissenschaft oder Sportwissenschaft ist zugelassen, wer an einer schweizerischen Universität einen Bachelor im Minor im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten in der entsprechenden Studienrichtung erworben hat. Für Studierende mit Bachelor im Minor aus anderen Studienrichtungen können Eintrittsvoraussetzungen festgelegt werden. Die Einzelheiten werden in den Studienplänen geregelt. *[Fassung vom 18.05.2015]*

⁵ Der Bachelorabschluss ist fünf Jahre uneingeschränkt gültig. Liegt sein Erwerb mehr als fünf Jahre zurück, wird die Anerkennung individuell geprüft. Die Zulassung zum Masterstudium kann an Auflagen geknüpft werden.

⁶ Im Master (Mono, Major und Minor) können Vorbedingungen zum Masterabschluss festgelegt werden. Die Einzelheiten werden in den Studienplänen geregelt. *[Fassung vom 29.10.2012]*

⁷ Für die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen zum Masterstudium gilt Artikel 51.

STRUKTUR

Art. 27 ¹ Das Masterstudium umfasst in: *[Fassung vom 5.10.2007]*

- a Psychologie ein Mono im Umfang von 120 ECTS-Punkten, *[Fassung vom 29.10.2012]*
- b Sportwissenschaft ein Mono mit Schwerpunkt in sportwissenschaftlicher Forschung im Umfang von 120 ECTS-Punkten oder einen Major von 90 ECTS-Punkten und einen Minor von 30 ECTS-Punkten, *[Fassung vom 29.10.2012]*

- c Erziehungswissenschaft ein Mono im Umfang von 120 ECTS-Punkten oder einen Major von 90 ECTS-Punkten und einen Minor von 30 ECTS-Punkten. [Fassung vom 29.10.2012]

² Psychologie, Erziehungswissenschaft und Sportwissenschaft werden als Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten angeboten.

MASTERARBEIT

Art. 28 ¹ Während des Masterstudiums muss eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten verfasst werden.

² Die Studienpläne können weitere Einzelheiten zur Masterarbeit regeln.

³ Die Masterarbeit muss eine Fragestellung aus dem Gebiet des Major oder des Mono zum Gegenstand haben. [Fassung vom 29.10.2012]

⁴ In Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer kann die Masterarbeit von mehreren Studierenden gemeinsam verfasst werden. Die individuellen Anteile müssen dabei klar ausgewiesen werden.

⁵ Die Masterarbeit muss am Schluss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.“ [Fassung vom 29.10.2012]

⁶ Die Masterarbeit muss von einem prüfungsberechtigten Mitglied des Instituts beurteilt werden. Begründete Ausnahmen sind möglich.

⁷ Sie ist innerhalb von 12 Monaten ab Zuteilung des Themas einzureichen. Diese Frist kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (Art. 35 Abs. 1 UniV) von der Dekanin oder dem Dekan um höchstens drei Monate verlängert werden. Wird die Arbeit innerhalb der Frist nicht eingereicht, gilt sie als nicht bestanden. [Fassung vom 29.10.2012]

⁸ Sie ist in der Regel innerhalb von drei Monaten mit einer Note nach Artikel 41 zu bewerten.

FACHPRÜFUNG

Art. 29 ¹ Das Masterstudium kann mit einer Fachprüfung abgeschlossen werden. Die Einzelheiten werden in den Studienplänen geregelt. [Fassung vom 14.4.2008]

² Wenn im Fach Psychologie eine Fachprüfung vorgesehen wird, ergibt sich die Masternote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel folgender Teilnoten: [Fassung vom 14.4.2008]

- a der Leistungskontrollen des Masterprogramms (der Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten), welche mit 30 Prozent gewichtet werden, [Fassung vom 14.4.2008]

- b der Note der Masterarbeit, welche mit 40 Prozent gewichtet wird, *[Fassung vom 14.4.2008]*
- c der Note der Fachprüfung, welche mit 30 Prozent gewichtet wird. *[Fassung vom 14.4.2008]*

³ Wenn im Fach Sportwissenschaft eine Fachprüfung vorgesehen wird, ergibt sich die Masternote aus dem arithmetischen Mittel folgender vier Teilnoten: *[Fassung vom 14.4.2008]*

- a dem Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten der Leistungskontrollen der Veranstaltungen, *[Fassung vom 14.4.2008]*
- b der Note der Masterarbeit, *[Fassung vom 14.4.2008]*
- c der Note der Fachprüfung, *[Fassung vom 14.4.2008]*
- d der Note des Minor. *[Fassung vom 14.4.2008]*

MASTERNOTE

Art. 30 ¹ Wenn im Studienplan keine Fachprüfung vorgesehen wird, ergibt sich im Fach Psychologie die Masternote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel folgender Teilnoten: *[Fassung vom 14.4.2008]*

- a der Leistungskontrollen des Masterprogramms (der Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten), welche mit 60 Prozent gewichtet werden, *[Fassung vom 14.4.2008]*
- b der Note der Masterarbeit, welche mit 40 Prozent gewichtet wird. *[Fassung vom 14.4.2008]*
- c *[aufgehoben am 14.4.2008]*

² Im Fach Erziehungswissenschaft wird bei der Berechnung der Masternote die Note der Masterarbeit fünffach gewichtet; alle anderen Noten werden einfach gewichtet.

³ Im Fach Sportwissenschaft ergibt sich beim Mono Sportwissenschaft mit Schwerpunkt in sportwissenschaftlicher Forschung die Masternote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel folgender drei Teilnoten:

- a der Leistungskontrollen der Veranstaltungen (der Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten) welche mit 70 Prozent gewichtet werden,
- b der Note der Masterarbeit, welche mit 20 Prozent gewichtet wird,
- c der Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit (30 Minuten), welche mit 10 Prozent gewichtet wird. *[Fassung vom 29.10.2012]*

⁴ Im Fach Sportwissenschaft ergibt sich beim Major Sportwissenschaft die Masternote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel folgender vier Teilnoten: *[Fassung vom 29.10.2012]*

- a der Leistungskontrollen der Veranstaltungen (der Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten) welche mit 50 Prozent gewichtet werden, *[Fassung vom 14.4.2008]*
- b der Note der Masterarbeit, welche mit 20 Prozent gewichtet wird, *[Fassung vom 14.4.2008]*

- c der Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit (30 Minuten), welche mit 10 Prozent gewichtet wird, [Fassung vom 14.4.2008]
- d der Note des Minor, welche mit 20 Prozent gewichtet wird. [Fassung vom 14.4.2008]

BESTEHENSNORM DES
MASTERSTUDIUMS

Art. 31 ¹ Das Masterstudium im Fach Psychologie und Sportwissenschaft ist bestanden, wenn: [Fassung vom 14.4.2008]

- a die Masternote gemäss Artikel 29 oder 30 mindestens 4.0 beträgt, [Fassung vom 14.4.2008]
- b keine Leistungskontrolle ungenügend ist.

² Das Masterstudium im Fach Erziehungswissenschaft ist bestanden, wenn:

- a die Masternote gemäss Artikel 30 mindestens 4.0 beträgt,
- b maximal eine Leistungskontrolle, deren Stoff sich auf die Seminare bezieht, ungenügend ist.

³ Bei der Kompensationsregelung ist Artikel 44 Absatz 4 zu beachten. [Fassung vom 14.4.2008]

BESTEHENSNORM DES MINOR

Art. 32 ¹ Das Masterstudium im Minor im Fach Psychologie und Sportwissenschaft ist bestanden, wenn: [Fassung vom 29.10.2012]

- a der Gesamtdurchschnitt aller Leistungskontrollen mindestens 4.0 beträgt,
- b keine Leistungskontrolle ungenügend ist.

² Das Masterstudium im Minor im Fach Erziehungswissenschaft ist bestanden, wenn:

- a der Gesamtdurchschnitt aller Leistungskontrollen mindestens 4.0 beträgt,
- b maximal eine Leistungskontrolle, deren Stoff sich auf die Seminare bezieht, ungenügend ist.

³ Bei der Kompensationsregelung ist Artikel 44 Absatz 4 zu beachten. [Fassung vom 14.4.2008]

VERLEIHUNG DES MASTERS

Art. 33 ¹ Einen Master of Science in Psychology, Universität Bern, in Education, Universität Bern, in Sport Science, Universität Bern, oder in Sport Science Research, Universität Bern, erhält, wer das Masterstudium bestanden hat. [Fassung vom 29.10.2012]

² Die Masterurkunde wird in Würdigung der Gesamtleistung mit folgenden Prädikaten ausgestellt:

- 4,0 rite
- 4,5 cum laude
- 5,0 magna cum laude
- 5,5 insigni cum laude
- 6,0 summa cum laude

Notenrundungen werden gemäss Artikel 41 vorgenommen.

DIPLOMA SUPPLEMENT

Art. 34 ¹ Das zusammen mit der Masterurkunde ausgehändigte Diploma Supplement enthält Folgendes:

- a detaillierte Angaben zum Diplom (wie Titel, Studienfächer, Name und Status der Institution),
- b Angaben zum Inhalt des Studiengangs,
- c weitere Angaben, beispielsweise zu Mobilitätsaufenthalten, zusätzlich erworbene Qualifikationen.

SPEZIALISIERTE MASTER

Art. 35 Allfällige spezialisierte Master werden in einem separaten Reglement geregelt.

IV. Leistungskontrollen

1. Allgemeines

DEFINITION

Art. 36 ¹ Leistungskontrollen sind in Form von mündlichen und schriftlichen Prüfungen, Referaten, schriftlichen Arbeiten (inklusive Bachelor- und Masterarbeiten), Bestätigungen einer aktiven Teilnahme, Nachweisen über im Selbststudium erbrachte Studienleistungen und weiteren von den Dozierenden festzulegenden Nachweisen zu erbringen.

² Fachprüfungen ohne zusätzliche ECTS-Punkte sind möglich.

³ Es können mehrere Lehrveranstaltungen zu Modulen von maximal 20 ECTS-Punkten zusammengefasst und gemeinsam geprüft werden. [Fassung vom 5.10.2007]

SPRACHEN

Art. 37 ¹ Die Leistungskontrollen werden in der Sprache der Lehrveranstaltung durchgeführt.

² Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich auf Deutsch, Französisch, Englisch oder im Einverständnis mit der oder dem begutachtenden Dozierenden in einer anderen Sprache ausdrücken.

³ Für die mündlichen Prüfungen gilt zusätzlich Artikel 47.

BERECHTIGTE PERSONEN

Art. 38 Für die Beurteilung der Leistungskontrollen sind die Dozierenden nach Artikel 49 UniV verantwortlich.

FERNBLEIBEN UND ABBRUCH

Art. 39 ¹ Wer ohne wichtigen Grund (Art. 40) einer festgesetzten Leistungskontrolle fernbleibt oder eine solche abbricht, erhält für die entsprechende Leistungskontrolle die Note 1.

² Die Dekanin oder der Dekan entscheidet unverzüglich über die Zulässigkeit des Fernbleibens oder des Abbruchs. Nötigenfalls treffen die prüfungsverantwortlichen Personen vorläufige Massnahmen.

³ Bei zulässigem Fernbleiben oder Abbruch zählt die Wiederholung der Leistungskontrolle als erste Leistungskontrolle. Die zuständigen Dozierenden bestimmen den Zeitpunkt der Wiederholung.

WICHTIGE GRÜNDE

Art. 40 ¹ Als wichtige Gründe gelten namentlich Schwangerschaft, Geburt, Krankheit, Unfall, Militär- oder Zivildienst. *[Fassung vom 5.10.2007]*

² Das Vorliegen von wichtigen Gründen muss belegt werden; bei Krankheit und Unfall ist ein Arzteugnis vorzulegen. *[Fassung vom 18.05.2015]*

BEWERTUNG DER LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 41 ¹ Leistungskontrollen werden in der Regel mit einer Note von 1 bis 6 bewertet. Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: *[Fassung vom 26.5.2014]*

4	ausreichend/genügend
4.5	befriedigend
5	gut
5.5	sehr gut
6	ausgezeichnet

² Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1.

³ Die Noten werden wie folgt gerundet: *[Fassung vom 5.10.2007]*

5.75 bis 6.00	Note 6
5.25 bis < 5.75	Note 5.5
4.75 bis < 5.25	Note 5
4.25 bis < 4.75	Note 4.5
4 bis < 4.25	Note 4
3.25 bis < 4	Note 3.5
2.75 bis < 3.25	Note 3
2.25 bis < 2.75	Note 2.5
1.75 bis < 2.25	Note 2
1.25 bis < 1.75	Note 1.5
1 bis < 1.25	Note 1

⁴ Nicht benotete Leistungskontrollen werden mit „erfüllt“ für genügende oder mit „nicht erfüllt“ für ungenügende Leistungen bewertet. Von der Gesamtsumme der ECTS-Punkte eines Studienprogramms darf höchstens ein Viertel durch nicht benotete Leistungskontrollen erworben werden. *[Fassung vom 26.5.2014]*

VERWENDUNG UNERLAUBTER MITTEL

Art. 42 Wer die Note einer Leistungskontrolle zu eigenem oder fremdem Vorteil durch Täuschung, namentlich durch Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen versucht, erhält die Note 1.

ERÖFFNUNG DER ERGEBNISSE

Art. 43 ¹ Das Ergebnis jeder Leistungskontrolle wird den Studierenden mitgeteilt.

WIEDERHOLUNG UND
KOMPENSATION VON
UNGENÜGENDEN
LEISTUNGSKONTROLLEN

² Die Studierenden werden dahingehend informiert, dass innerhalb einer festgelegten Frist ab Erhalt dieser Mitteilung eine anfechtbare Verfügung des zuständigen Fakultätsorgans beim Dekanat schriftlich verlangt werden kann. *[Fassung vom 5.10.2007]*

Art. 44 ¹ Als ungenügend bewertete Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Für die Bachelor- oder Masterarbeit wird ein neues Thema gegeben. Die zuständigen Dozierenden bestimmen den Zeitpunkt der Wiederholung. Es zählt die jeweils letzte Note.

² Die Studienpläne können vorsehen, dass als ungenügend bewertete Leistungskontrollen aus Veranstaltungen ohne Kompensationsmöglichkeit zweimal wiederholt werden können. Dies gilt nicht für die Bachelor- und Masterarbeit. *[Fassung vom 14.4.2008]*

³ Der Inhalt einer Leistungskontrolle richtet sich auch im Falle der Wiederholung nach der unmittelbar vorangegangenen Lehrveranstaltung. Es besteht kein Anspruch auf eine inhaltlich identische Lehrveranstaltung. *[Fassung vom 14.4.2008]*

⁴ Sofern eine Notenkompensation möglich ist, kann diese nur auf der Basis einer wiederholten Leistungskontrolle erfolgen. *[Fassung vom 14.4.2008]*

2. Prüfungen

TERMINE UND ANMELDUNG

Art. 45 ¹ Prüfungen finden in der Regel am Ende der Vorlesungszeit oder in der vorlesungsfreien Zeit statt. Die Termine werden mindestens vierzehn Tage im Voraus bekannt gegeben. *[Fassung vom 5.10.2007]*

² Für die erste Wiederholung der Leistungskontrolle einer Lehrveranstaltung wird ein Termin im Rahmen der Prüfungstermine des darauffolgenden Semesters angeboten. Ein Anspruch auf Wiederholung der Leistungskontrolle innert Jahresfrist besteht nur für Studierende, welche den ersten Prüfungstermin wahrgenommen haben. *[Fassung vom 14.4.2008]*

³ Für die allenfalls zweite Wiederholung gemäss Artikel 44 Absatz 2 sind die Prüfungstermine im darauffolgenden Zyklus der entsprechenden Lehrveranstaltung zu nutzen. *[Fassung vom 14.4.2008]*

⁴ Die Anmeldung zu Prüfungen ist obligatorisch und erfolgt innerhalb der festgesetzten Frist. *[Fassung vom 14.4.2008]*

SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN

Art. 46 ¹ Eine schriftliche Prüfung dauert maximal vier Stunden.

² Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen in der Lage sein, ihre Identität nachzuweisen.

³ Die Kandidatinnen und Kandidaten werden während der gesamten Prüfungsdauer beaufsichtigt.

MÜNDLICHE PRÜFUNGEN

Art. 47 ¹ Eine mündliche Prüfung dauert maximal eine Stunde.

² Die Namen der prüfungsverantwortlichen Personen werden den Kandidatinnen und Kandidaten mindestens zwei Wochen im Voraus bekannt gegeben.

³ Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer wohnt der Prüfung bei und erstellt ein Protokoll, aus welchem in den Grundzügen die Fragen, die Antworten sowie der Ablauf hervorgehen.

⁴ Die prüfungsverantwortliche Person bestimmt die zulässigen Hilfsmittel.

⁵ Sollten sich die Studierenden in einer anderen Sprache als die des Unterrichts ausdrücken wollen, müssen sie dies bei der Anmeldung zur mündlichen Prüfung melden.

3. Gebühren

Art. 48 ¹ Die Gebühren für die Leistungskontrollen betragen;

a im Bachelorstudium CHF 300.--

b im Masterstudium CHF 300.--

² Die Gebühr wird bei der Beantragung des Bachelor- oder Masterdiploms erhoben. [Fassung vom 18.05.2015]

³ [Aufgehoben am 18.05.2015]

V. Anerkennung von Studienleistungen

STUDIENLEISTUNGEN AN DER
UNIVERSITÄT BERN

Art. 49 Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung fakultätsfremder Studienleistungen an der Universität Bern.

STUDIENLEISTUNGEN AN
ANDEREN SCHWEIZERISCHEN
HOCHSCHULEN

Art. 50 ¹ Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an anderen schweizerischen Hochschulen erbracht worden sind.

² Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelors anderer schweizerischer Universitäten in der Studienrichtung Psychologie, Erziehungswissenschaft oder Sportwissenschaft werden zum entsprechenden Masterstudium (Art. 25 ff.) zugelassen. Die Studienpläne können Vorbedingungen zum Masterabschluss vorsehen.

³ Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit anderen Hochschulen.

STUDIENLEISTUNGEN AN
AUSLÄNDISCHEN
HOCHSCHULEN

Art. 51 ¹ Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen für das Studium in Psychologie, Erziehungswissenschaft oder Sportwissenschaft, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind. Die Studienleistungen und Abschlüsse werden dabei auf ihre Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden Studium an der Universität Bern überprüft. [Fassung vom 18.05.2015]

² Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit der betreffenden Hochschule sowie internationale Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich.

MAXIMALE ANRECHNUNG VON
STUDIENLEISTUNGEN

Art. 51a ¹ An ein Studienprogramm im Major oder Mono kann maximal die Hälfte der ECTS-Punkte aus auswärtigen Studienleistungen angerechnet werden. [Fassung vom 29.4.2013]

² Auswärtige Bachelor- und Masterarbeiten können nicht angerechnet werden. [Fassung vom 29.4.2013]

VI. Rechtspflege

Art. 52 ¹ Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

² Gegen Verfügungen der Organe der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden (Art. 76 Abs. 1 UniG).

³ Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig (Art. 76 Abs. 4 UniG).

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 53 ¹ Studierende, die ihr Studium an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät nach dem 1. September 2005 aufnehmen, studieren nach dem vorliegenden Reglement. Vorbehalten bleibt Absatz 7.

² Studierende der Psychologie und der Erziehungswissenschaft, die am 1. September 2005 das Grundstudium im Hauptfach noch nicht abgeschlossen haben, setzen ihr Studium unter Anrechnung der bis dahin erworbenen Kreditpunkte nach dem vorliegenden Reglement fort (Bachelorstudium). Die Institute können nachträgliche Leistungskontrollen vorsehen, falls zu wenig benotete Leistungsnachweise vorliegen. Vorbehalten bleibt Absatz 7.

³ Studierende der Sportwissenschaft, die am 1. September 2005 das Grundstudium im Hauptfach noch nicht abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach dem Reglement vom 12. Juli 2002 über das Studium und die Prüfungen in Sport und Sportwissenschaft an der Universität Bern fort. Das Studium muss bis spätestens Ende des Frühjahrssemesters 2011 abgeschlossen werden. Auf Beginn des Herbstsemesters 2011/2012 ist das Studium nur noch nach dem vorliegenden Reglement möglich. Die Möglichkeit der Fortsetzung des Studiums gemäss Absatz 2 besteht auch für die Studierenden der Sportwissenschaft. Dafür müssen sie ein schriftliches Gesuch beim Institut für Sportwissenschaft einreichen. Vorbehalten bleibt Absatz 7. [Fassung vom 5.10.2007]

⁴ Studierende, die am 1. September 2005 im Hauptfach das Grundstudium abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach den Reglementen vom 23. September 1999 über das Studium und die Prüfungen an der Philosophisch-historischen Fakultät und vom 12. Juli 2002 über das Studium und die Prüfungen in Sport und Sportwissenschaft an der Universität Bern fort. Entsprechend wird das erste Nebenfach auch nach diesen Reglementen abgeschlossen. Das Studium muss bis spätestens Ende Sommersemester 2011 abgeschlossen werden. Auf Beginn des Wintersemesters 2011/2012 ist das Studium nur noch nach dem vorliegenden Reglement möglich.

⁵ Studierenden der Erziehungs- und Sportwissenschaft, die gemäss Absatz 2 in das vorliegende Reglement übertreten, werden die im zweiten Nebenfach erbrachten Studienleistungen anerkannt, und zwar im Falle, dass das zweite Nebenfach eine fachliche Einheit mit dem Major bildet, als Teil eines Studienschwerpunktes im Bachelorprogramm. Andernfalls werden diese Leistungen zusätzlich zum Bachelorabschluss als Zusatzleistungen ausgewiesen.

⁶ Studierenden der Psychologie, die gemäss Absatz 2 in das vorliegende Reglement übertreten, werden die im ersten bzw. zweiten Nebenfach erbrachten Studienleistungen in Psychologie im Rahmen des Major anerkannt. Das fachfremde Nebenfach kann als Minor weiterstudiert werden.

⁷ Für Studierende im Minor gelten die Übergangsbestimmungen des jeweiligen Major.

⁸ Die hier vorgesehenen Fristen können nicht verlängert werden.

⁹ Altrechtliche Titel können nicht in einen Bachelor oder Master umgewandelt werden.

AUFHEBUNG BISHERIGEN
RECHTS

Art. 54 Das Reglement vom 12. Juli 2002 über den Studiengang und die Prüfungen am Institut für Sport und Sportwissenschaft an der Universität Bern (RSP ISSW) wird aufgehoben.

INKRAFTTRETEN

Art. 55 Dieses Reglement tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern,

Der Erziehungsdirektor

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 28.9.2006, in Kraft am 1.10.2006

Änderung vom 5.10.2007, in Kraft rückwirkend am 1.9.2007

Änderung vom 14.4.2008, in Kraft am 1.8.2008

Änderung vom 29.10.2012 und vom 29.4.2013, in Kraft am 1.8.2013

Änderung vom 26.5.2014, in Kraft am 1.8.2014

Änderung vom 18.5.2015, in Kraft am 1.8.2015

Änderung vom 30.4.2018, in Kraft am 1.8.2018